Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1855)

Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 34. Solothurn, 25. August 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Misch-Schulen.

—*R. (Mitgetheilt aus der Ostschweiz.) In mehr als einem Lande gibt man sich dermalen viele Mühe, durch Einführung gemischter Schulen die guten Katholiken zu kränken und der Kirche Besorgniß und Schmerz zu bereiten. Nachdem eine gewisse Partei die kath. Kirche im Lauf der letzten Jahrzehnte schmählich erniedrigte, ihre Stimme verhöhnte, ihre heiligsten Rechte mißkannte, die für sie sprechenden Zeugnisse der Geschichte außer Acht setzte und sie von der Willkür des Staates abhängig machte, so will sie nun durch ein kirchenfeindliches Erziehungswesen dem Werk der Beknechtung gleichsam die Krone aufsetzen. Schon seit Langem leitet da und dort eine aus Katholiken und Protestanten gemischte Behörde die Schulbildung der Jugend, und in gleicher Weise organisirte Lehrerseminarien geben dem Lande die Männer, denen es obliegt, die heranwachsende Generation zu erziehen. Solche Zustände aber sind an und für sich schon nicht übereinstimmend mit dem Geist der Kirche, und weit entfernt ein Ausdruck ihres Willens zu sein oder auch nur von ihr gebilligt zu werden. Sie können nur da eintreten, wo man es auf ihre Rechte abgesehen hat. So lange zwar zwischen den Konfessionen ein leidentliches Verhältniß besteht und der mehrzählige Konfessionstheil die billigen Ansprüche des andern respektirt, sind die Folgen noch erträglich. Selbst wenn die Katholiken zur Minderheit gehören, fühlen sie sich da in ihren Interessen nicht sehr gefährdet. Es kommt indeß immer auf die Gesinnung Derjenigen an, welche berufen sind, das Erziehungswesen zu leiten und darauf bezügliche Verordnungen zu erlassen. Daher können möglicherweise sehr bald, bevor man die letzten Konsequenzen nur ahnt, sich betrübende Folgen einstellen. Denke man sich nun eine Behörde, in welcher z. B. die kath. Konfession durch ein einziges Mitglied repräsentirt ist, so wird man zum Mindesten leicht begreifen, daß das Wirken desselben zu Gunsten seiner Konfession nicht sonderlich fühlbar sein könne. Was erst dann, wenn unter der protestantischen Mehrheit sich Mitglieder befinden, die gegen die katholische Kirche sich wirklich und offen feindlich verhalten, die bei Einführung von Lehrmitteln, bei Anstellung des Personals am Lehrerseminar ꝛc. ꝛc. rücksichtslos handeln und die vermöge ihrer sonstigen Stellung im Stande sind, ihren Grundsätzen Geltung zu verschaffen? Was läßt sich dann von der Repräsentation des kath. Konfessionstheils erwarten, gesetzt auch, sie hätte die beste Absicht und den redlichsten Willen? Sie kann sich bei einiger Entschiedenheit mit Protestiren abmühen, ohne etwas Anderes zu erlangen, als etwa für sich eine tüchtige Dosis Verdruß. Daß aber solche Dinge nicht dem Reiche der leeren Einbildung oder einer blos böswilligen Consequenzmacherei angehören, das lehrt die Erfahrung. Man kann sich an gewissen Orten mit eigenen Augen davon überzeugen. Es gibt dort Katholiken genug, welche ihre Lage bedauern und vergebliche Wünsche äußern. Ihre Ansprüche werden aber von dem Erziehungskollegium ad acta gelegt. Man darf zwar nicht läugnen, daß die Kirche auch dann oft in ihren Rechten benachtheiligt und das kathol. Gefühl tief gekränkt werde, wenn das Erziehungswesen getrennt ist. So z. B. wenn Katholiken das Regiment führen, die sich vor Andern durch Nichts als ihren katholischen Namen auszeichnen. Ein solches, aus treulosen „Taufschein-Katholiken" gebildetes Regiment ist etwas Horribles, das vorhin Bezeichnete aber im besten Fall eine Abnormität.

Gemischte Schulen nun sind nichts Anderes als eine Consequenz dieses anormalen Verhältnisses. Sobald dasselbe statuirt ist, kann man, ohne großen Scharfsinnes zu bedürfen, jene Schlußfolge voraussehen. Dieselbe kömmt an dem einen Orte schneller, an einem andern langsamer zum Vorschein, je nachdem die äußern Verhältnisse influenziren oder das gemischte Kollegium formirt ist. Man kann sich nie damit vertrösten, daß den konfessionellen Zuständen kein Eintrag geschehen soll, d. h. daß die kath. Kirche in ihren Rechten gewahrt bleibe. Es kommt freilich Alles darauf an, was man unter diesen Rechten versteht, welche Anschauungsweise man überhaupt habe von dem Verhältniß zwischen Kirche und Schule. Bei gewissen Leuten reduziren sich die kirchlichen Rechte einzig darauf, daß der Ortsgeistliche zu gewissen Stunden etwas Religionsunterricht ertheilt, etwa so wie nach dem Schulplane in dieser Stunde gelesen,

in einer andern gerechnet wird u. s. f. Es ist dann ganz gleich, ob die Kinder nebenher auch noch etwas von Religion hören oder nicht. Der Hauptzweck aller Schulbildung wird darein gesetzt, daß die Kinder eine Fertigkeit erlangen für die materielle Richtung der Zeit, die Veredlung und Bildung auf der Grundlage einer spezifischen Religion ist durchaus nicht die Hauptsache. Nach solchen Theorien ist es darum auch gleichgültig, was für ein Lehrer den Unterricht leite, wenn derselbe nur einem vom Staate anerkannten christlichen Bekenntnisse angehört, sei er sonst Katholik oder Protestant, d. h. es hat nichts zu sagen, wenn an einer überwiegend oder ganz kath. Schule ein reformirter Lehrer funktionirt oder umgekehrt. Die Uebungen im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der Naturkunde ꝛc. ꝛc. sind ja überall gleich und die Religion kann der Geistliche in den zugemessenen Stunden lehren, wenn er will, daran hindert ihn Niemand. Bei den gemischten Seminarien war diese Praxis von Anfang an herrschend und hat ja — herrliche Lehrer zu Tage gefördert.

Was sagt nun aber die Kirche und mit ihr die ganze christliche Vergangenheit zu diesen Theorien unserer Weltbeglücker und Schulfreunde? Kann sie dieselben stillschweigend acceptiren? Sind Misch-Schulen vereinbar mit einer spezifisch christlichen Religion und so auch von der Kirche, als der Trägerin aller Offenbarung, zu billigen und zu dulden? Nein, denn die Kirche erkennt darin eine Gefährdung ihrer wesentlichen Rechte, eine Gefährdung ihrer theuersten Glieder und mit allen Gutdenkenden, seien sie Katholiken oder Protestanten, eine Quelle und Protektion des gehässigen, widernatürlichen Indifferentismus. Man braucht sich vor diesem Worte gar nicht zu sträuben, sobald man paritätische Schulen wollen kann, so huldigt man ja offen den Prinzipien dieser öden und langweiligen Gleichmacherei und verdrängt das positiv Christliche aus den Räumen der Schule. Als Katholik müßte man ein Verräther sein an seiner Kirche und ihre heiligen Rechte mit Füßen treten, wenn man irgendwie zu Mischschulen beitragen könnte. Die Kirche will durchaus eine religiöse Jugenderziehung, d. h. Grund und Ziel aller Bildung ist ihr die Religion und zwar diejenige, die sie verkündet und zu deren Hütern sie eingesetzt ist. Den Begriff ihrer Religion und die damit verbundenen Rechte hat sie zu bestimmen und sonst Niemand, wie sie es auch dem Protestantismus überläßt, sein Christenthum selbst zu definiren. Sie will keine Konfession in ihren aus dem Glaubensbekenntnisse von selbst fließenden Rechten kränken, aber sie verlangt auch für sich Gewährung ihrer wesentlichen Rechte, namentlich solcher, die mit ihrer Stellung so innig verbunden sind und ihre zartesten Verhältnisse berühren. Sie muß darum die Anschauung derjenigen, welche durch paritätische Schulen sie kränken, auf die gleiche Stufe setzen mit den Grundsätzen des alten heidnischen Roms. Dieses hatte bekanntlich in seinem ungeheuern Ländercomplex so viele Religionen als Nationen, war gegen alle tolerant und schonend, — nur gegen das Christenthum zeigte es sich beispiellos hart. Der Apologet Athenagoras drückt dies inkonsequente Verfahren schön aus in einer Schutzschrift für die damaligen Christen, da er schreibt: „Euer Reich, mächtigster Kaiser, hat an jedem Ort seine besondern Gesetze, und Niemand wird durch eine Vorschrift oder Furcht vor gerichtlicher Verfolgung gehindert, seine vaterländischen Sitten, selbst wenn sie lächerlich wären, auszuüben. Allen Kultformen gestattet ihr und eure Gesetze dieses, indem ihr es nur für Unrecht und Frevel haltet, überhaupt an keinen Gott zu glauben und es dagegen für nothwendig erachtet, daß ein Jeder die Götter verehre, welche er wolle, — nur der Religion Jesu Christi verwehret ihr Alles u. s. f.“ Nicht viel anders handeln jene neuern Despoten, welche die kath. Kirche zwar toleriren, ihren Rechten aber in der Art entgegentreten, daß Besorgniß entsteht für ihre Erhaltung. — Und dieß geschieht eben durch paritätische Schulen. —

Die Kirche ist von Gott gestiftet zur Erziehung der Menschheit für ein höheres Leben. Sie hat darum auch ein göttliches Recht auf die Schule. Als der Heiland seinen Aposteln den Auftrag ertheilte: „Gehet hin und lehret alle Völker ꝛc. ꝛc.“, da meinte er doch wohl die Menschheit insgesammt, alt und jung, groß und klein. Er wollte also von seinen Jüngern, daß sie sich bemühen sollen unter dem Beistand des heil. Geistes Alles, was Mensch heißt, für seine Lehre zu gewinnen und zwar nicht blos für den Augenblick, sondern für immer. Das einmal angezündete Licht sollte ewig fortleuchten. Mit den Aposteln erging jener Auftrag zugleich an alle ihre Nachfolger d. h. an die Kirche für alle Zeiten. Sonach hat sie die Aufgabe, die Lehre Jesu zu verbreiten und auch zu sorgen, daß die schon verbreitete erhalten bleibe. Sie ist also verpflichtet, das geistige Wohl ihrer Angehörigen zu überwachen und kann es sonach nicht gleichgültig ansehen, wie namentlich die Jugend herangezogen werde. Aus den jungen Christen muß das treue, glaubenseifrige Volk sich gestalten, und ist die Kirche berufen, ein solches wirklich dem Herrn darzustellen, so muß sie nothwendig ihre Aufmerksamkeit in hohem Grade der Jugend zuwenden. Die jugendlichen Gemüther sind das geistige Erdreich, in welches der Same gelegt wird, dessen Früchte in der Geistesrichtung und in den Thaten des Mannes hervortreten. „Lehret alle Völker,“ sprach der Herr zu den Fürsten der Kirche, und es sollte ihr nun verwehrt werden dürfen, jenen Samen auszustreuen oder wenigstens darüber zu wachen, daß kein

Unkraut gesäet werde? Die Kirche soll die Völker lehren, aber nicht bei der Jugend beginnen? Wäre das nicht ein Unsinn? Wen suchet denn ihr für euern Unglauben zu gewinnen — etwa Greise? Sie soll dafür sorgen, daß ihre Angehörigen den Vorschriften des Glaubens sich fügen und nach demselben ihr Leben einrichten, aber nicht zum gleichen Zwecke auch wachen dürfen über die Jugend? — Da wäre es wahrhaftig bald aus mit dem Auftrage, den sie erhalten hat von ihrem göttlichen Stifter.

Sie hätte es wie weiland die Klöster, als man ihnen die Aufnahme von Novizen verwehrte. Wer also die Jugend dem Einfluß der Kirche entzieht und ihre Pflicht auf die Schule nicht anerkennt, der handelt gegen den Herrn selbst, als den Stifter der Kirche. Dabei, wohl gemerkt, läßt sich an den Pflichten der Kirche nicht markten. Sie sind seit Urzeiten schon bestimmt und zwar von einer Weisheit, vor welcher diejenige der weisesten Schulmeister und der gewandtesten Protektoren paritätischer Schulen sich ordentlich in Schatten gestellt sieht. Die Kirche hat die Pflicht, die volle Wahrheit zu lehren, — es kann ihr ein vages Moralisiren oder sogenannte Humanitätsprinzipien mit etwas christlicher Beigabe durchaus nicht genügen. Sie hat es zu thun mit einer spezifischen Religion, mit positiven Wahrheiten, und diese soll sie in ihrem ganzen Umfange den Angehörigen darstellen als Grund ihres Glaubens und Lebens. Wenn es mit dem Auswendiglernen von Sentenzen und mit etlichen abgeschliffenen, gut verdaulichen Phrasen genug wäre, ja dann könnte es ihr gleich sein, wer die Jugend erziehe und leite. Denn jeder Lehrer sagt dann und wann etwas Gutes, z. B. wie Jesus menschenfreundlich gewesen sei, wie er Wohlthaten erwiesen habe, eingekehrt sei — bei Sündern u. s. f. und versteht sich dabei auf's Vergleichen vorzüglich. Die katholische Kirche muß aber verlangen, daß ein Lehrer allererst von einem wahrhaft kirchlich-christlichen Geiste durchdrungen sei und mit freudiger, christlicher Ueberzeugung lehre und lebe. Das religiöse Element gilt ihr mehr als das Zeitliche und sie zieht einen in Glaube und Jugend festgegründeten Lehrer einem auf Stelzen gehenden, gleichgültigen Prahler mit gestriegelten Haaren weit vor. Und darüber kann sie sich vor dem edelsten aller Jugendfreunde, Jesus Christus, wahrlich wohl verantworten. Ein solcher kirchlich gesinnter Lehrer taugt aber nicht in eine paritätische Schule und eben darum taugen solche Mischschulen nicht für die katholische Bevölkerung. (Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

—* Ein unfreundlicher Zug beginnt gegenwärtig in der Schweiz gegen die katholische Geistlichkeit zu wehen; nicht nur vereinzelte Winkelblätter, sondern selbst höherstehende, einflußreichen Staatsmännern nicht fremde Zeitungen stimmen in diesen Ton ein und beschuldigen den Pabst, den päbstlichen Geschäftsträger, das Episkopat und den Klerus als friedstörend, anmassend, die Staatsrechte verletzend, sie rufen die öffentliche Meinung auf die Wache gegen die Uebergriffstendenzen des kath. Klerus und suchen das Schweizervolk durch spanische und sardinische Schreckbilder in Harnisch zu jagen.

Gegen diese Hetze ein ruhiges Wort zur Abwehr. Wer stört den Frieden und erlaubt sich Uebergriffe? Derjenige, der den durch gegenseitige Verträge festgestellten Rechtszustand erhalten will, oder derjenige, der ihn bricht? Antwort: Unzweifelhaft der Letztere.

Wohlan, was ist in Sardinien geschehen? Das Oberhaupt der kath. Kirche und das Oberhaupt des sardinischen Staats hatten vor einigen Jahren ein Konkordat mit einander geschlossen über die Verwaltung der kirchlich-politischen Angelegenheiten. Im Jahr 1848 hat die sardinische Staatsgewalt plötzlich dieses Konkordat einseitig als aufgehoben erklärt und seither eine Reihe von Maßregeln getroffen, durch welche das Kirchengut als Nationalgut erklärt, Bischöfe von ihren Bisthümern entfernt und die freie Thätigkeit des Klerus unter den Scepter der Staatswillkür gestellt wird. Was thut nun der Pabst und der kath. Klerus? Er bittet und beschwört während sieben Jahren die sardinische Regierung, die konkordatsgemäße Rechtsstellung der kathol. Kirche zu achten und die kirchenverletzenden Maßregeln umzugestalten. Wer ist in Sardinien der friedenstörende, unruhestiftende, übergreifende Theil? Die katholische Kirche oder die Staatsgewalt?

In Spanien begegnen wir ganz dem gleichen Hergange. Nach vielen Bemühungen und schmerzlichen Ereignissen kam vor fünf Jahren zwischen dem heil. Vater und der spanischen Regierung ein Konkordat über die kirchlichen Verhältnisse zu Stande, welches dem durch Bürgerkriege vielgeprüften Land fünf Jahre des Friedens und der Ruhe gebracht hat. Mitten in diesem erfreulichen Zustand wurden plötzlich durch eine Soldaten-Revolution andere Männer an das Staatsruder gestellt und diese hatten nichts Eiligeres zu thun, als die Kirchengüter zu verkaufen, unbeliebige Bischöfe und Priester zu verbannen und ein konfessionelles Statut zu erlassen, das mit der Bestimmung des Konkordats in grellem Widerspruch steht. Wer ist hier der an- und übergreifende Theil? Ist es die Kirchen- oder die Staatsgewalt?

Nun kommen wir zur Schweiz. Die Bundesverfassung von 1815 hatte bekanntermaßen in Folge eines Memorandums des päbstlichen Gesandten den Fortbestand der katholischen Stifte und Klöster garantirt; wir alle wissen,

wie diese Garantie zur Zeit, als die Bundesakte von 1815 noch volle Gültigkeit besaß, gehalten und wie durch die flagrante Verletzung dieses Bundesartikels eine Fluth von Unglück über die Schweiz kam. Wer hat da an- und übergegriffen? War es die Kirche oder die Staatsgewalt? Die neue Bundesverfassung von 1848 gewährt den Katholiken in allen Kantonen freie Ausübung ihrer Religion. Wir alle wissen, wie frei gegenwärtig der Bischof von Freiburg seine Diözese verwaltet, nachdem er selbst im Widerspruch mit den Staatsgesetzen ohne gerichtliche Untersuchung, ohne Vertheidigung, ohne Urtheilsspruch durch die Polizeigewalt entführt worden war, und wie frei die Katholiken der Diözese Lausanne-Genf in Empfangung der hl. Sakramente der Firmung und der Priesterweihe daher sind? Wir alle wissen, in welchem Verhältniß die neuern politisch-konfessionellen Gesetze mehrerer Kantone zur Kultusfreiheit stehen. Wir alle wissen, welches Damoklesschwert in den jüngsten Tagen über den Kanzeln eines ganzen Bisthums aufgehängt und wie itzt im Kanton Genf die Aufhebung der zum Schutz der katholischen Gemeinden geschlossenen Turiner-Verträge beantragt ist. Unsere Absicht ist keineswegs, durch Aufzählung dieser und ähnlicher Staatsmaßregeln die Gemüther aufzuregen; die Kirchenzeitung ist ein Organ des Friedens und nicht der Hetzung. Wir enthalten uns daher einer weitern Entwicklung und Ausführung in dieser Richtung und schließen einfach mit der Frage an jeden Unparteiischen: ob in der Schweiz der katholische Klerus es war und ist, welcher die durch Verfassung und Verträge festgestellten Rechtszustände zu brechen strebt; oder ob nicht vielmehr der Pabst, der Episkopat und der Klerus für die katholische Schweiz immerdar und stetsfort nichts anders verlangen und fordern, als gerade die getreue Heilighaltung des bestehenden Rechtsstandes?

Lasse man daher die Verdächtigung der schweizerischen katholischen Geistlichkeit über Anmassung, Friedstörung, Uebergriffstendenzen u. dgl. fallen, das Schweizervolk kennt seine Geistlichkeit zu gut, um durch solche Schreckbilder sich gegen seine Priester in Harnisch jagen zu lassen; das Schweizervolk kennt die Tagesgeschichte zu gut, um durch solche Anschwärzungen nicht unwillkürlich an die Fabel vom Wolf und Lamm in Betreff des Wassertrübens erinnert zu werden.

—* Um unsern Lesern einen Beweis zu geben, wie schroff und schief in einigen Staatsregionen der Schweiz die Rechts- und Lebensverhältnisse der kathol. Kirche aufgefaßt werden, geben wir hier wörtlich die Schlußbetrachtung, welche der „Bund" zu den jüngsten Vorstellungen des päbstlichen Geschäftsträgers macht:

„Die fünf erwähnten Noten des päbstlichen Geschäftsträgers haben überzeugt, daß sich da in die Thätigkeit der Staatsbehörden, ja in das Recht der Staaten selbst wieder einmal eine Macht einzumischen sucht, mit welcher in Theorie und Praxis friedlich nicht auszukommen ist, es sei denn, daß die Staatsbehörden ihre Rechte preisgäben und ihre Pflicht einer übelverstandenen Devotion hintansetzten. Sie, die sich in ungemein menschlichem Uebermuth als die Schatzmeister des einzig wahren Glaubens, als die Alleinerben des ächten Gedankens Christi ausgeben und doch in Herz und Wandel von der geheiligten Person des Stifters unserer Religion so weit entfernt sind, wie der zierlich gestickte Pantoffel von der bestaubten Sandale des Apostels, sie werden immer und immer nicht müde, durch Vergötzung des Menschenwerks der Kirche die Religion selbst in die Tiefe zu ziehen und darauf zu verlangen, daß die gebildete Gesellschaft des neunzehnten Jahrhunderts vor dem entarteten Ding auf die Knie falle. Die nach Maßgabe der vom Schöpfer verliehenen Kräfte fortschreitende christliche Gesittung aber hört täglich weniger auf die Stimme der falschen Propheten, sondern geht unaufhaltsam ihren Weg, mit einer Konsequenz, welche recht sichtbarlich zeigt, daß in dieser Bewegung ein Geist waltet, der keinem einzelnen Menschen verliehen ist."

Nachdem unsere Leser, von denen wahrscheinlich Mehrere den „Bund" nicht halten, diese Expektoration gelesen, werden sie von selbst begreifen, warum die „Kirchenzeitung" in der Regel mit „Bund" und ähnlichen Zeitungen nicht in Polemik eintritt, denn wo solche veraltete und hundertmal widerlegte Vorurtheile aus dem Zopfjahrhundert gegen die katholische Kirche immer neuerdings aufgewärmt werden und solche Anmassung mit solcher Unwissenheit über unsere Kirchen-Verhältnisse sich paart, da ist jede Polemik unnütz; was frommt es, dem Halbblinden, welcher seine blöden Augen beharrlich zuschließt, die Reinheit des Lichts zu beweisen? Für solche Leute haben wir Katholiken keine polemischen Worte, wir haben nur Gebete für sie, daß Gott ihre Blindheit zu des Vaterlands und ihrem eigenen Wohl bald heile!

Schweiz. † **Diözese Chur.** Wir vernehmen nun aus zuverlässiger Quelle, daß die Erhebung Sr. Hochw. Hrn. Dekan Albert von Haller zum Generalvikar des Bisthums Chur seine Richtigkeit hat und können der Diözese hiezu Glück wünschen. Hr. von Haller wird noch einige Zeit seine Pfarrgemeinde in Galgenen verwalten, dürfte aber sodann nach Chur übersiedeln. Der neue Generalvikar hat seine Ernennung in einer gehaltvollen lateinischen Rede dem in Näfels versammelten March-Kapitel

(Siehe Beiblatt zu Nr. 34.)

angezeigt. — Ueber diese Kapitelversammlung berichtet die reformirte Glarner-Ztg. Folgendes: „Letzten Dienstag waren die katholischen Geistlichen des Kapitels der March in der Pfarrkirche zu Näfels besammelt. Anläßlich sollen die geistlichen Herren den Missionseifer ihrer protestantischen Amtsbrüder im Kanton Glarus als lobenswerth besprochen und darüber verhandelt haben, daß im Spätherbst eine 8tägige katholische Mission in der Kirche zu Näfels oder Glarus abgehalten werden solle. Dagegen erhobene Bedenken sollen einfach damit beschwichtigt worden sein, daß im Kanton Glarus der Bischof von Chur, als Oberhirt der kath. Glarner, die gleichen Rechte haben werde, welche der protestantische Bischof von Ennenda ausübe."

† **Diözese St. Gallen.** Der Kl. Rath hat den 20. d. das politisch-konfessionelle Gesetz in Kraft erklärt. Dem bischöflichen Ansinnen, den Vollzug des Gesetzes zu sistiren, hat der Kleine Rath geantwortet, daß eine solche Suspension des Vollzuges nicht in seiner Befugniß liege, da er einem vom Großen Rathe erlassenen und vom Volke anerkannten Gesetze ohne Weiters Vollzug verschaffen müsse. Er werde zwar das bischöfliche Ansuchen dem Gr. Rathe vorlegen, erkläre sich jedoch von vorneherein, dasselbe nicht unterstützen zu können, da er die bischöfliche Protestation als unbegründet betrachte. Sapienti sat.

† **Diözese Lausanne-Genf.** * **Z. Freiburg.** (Bf. v. 15.) Mit gespannter Aufmerksamkeit folgten wir hier den Berichten der Kirchenzeitung über den St. Galler-Kirchenstreit; wolle Gott sein Veto gegen die Kirchenwühler einlegen und das recht bald. Wenn wir die Feindseligkeiten wider die katholische Kirche bald in einem Kantone, bald in einem andern ausbrechen sehen und die Gleichgültigkeit bemerken, mit welcher Viele diesen hochwichtigen Ereignissen zusehen, so wird es uns düster um das Herz und oft fragen wir uns, ob es nicht an der Zeit wäre, daß Alle, welche in der Schweiz katholisch sind, katholisch leben und sterben und das Kleinod des wahren Glaubens ihren Kindern bewahren wollen, ob nicht diese Alle — und sie sind glücklicherweise die große Mehrzahl — sich vereinbaren und durch Adressen aus der ganzen Schweiz bei der Bundesbehörde einlangen sollen, theils um die Vorstellungen des päbstlichen Gesandten zu unterstützen, theils um die Staatsmänner zu erinnern an Das, was sie im Jahr 1847 uns durch eine feierliche Proklamation versprochen haben: „Ihr fürchtet Gefahr für eure von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten, für eure künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für euern Glauben, eure Religion. Wir geben euch nun die feierliche Versicherung, daß jede Absicht, diese euere theuersten Güter zu gefährden, ferne von uns ist. Sie sollen als euer Heiligthum unangetastet bleiben. Wie sollte es auch in den Gesinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gegen Bundesgenossen! — Die eidgenössische Tagsatzung will — keine Gefährdung eurer Religion!" Wir fragen, wäre es nicht an der Zeit, laut das Begehren zu stellen, daß man uns katholisch leben lasse und daß jedes unserm Glauben zuwiderlaufende Gesetz aus diesem einzigen Grunde schon in der ganzen Schweiz, als der „Religionsfreiheit zuwider", von der h. Bundesversammlung als nichtig erklärt werde, und daß keine Regierung es wagen dürfe, mit solchen Uebergriffen neue Unruhen in den Gemüthern zu stiften.

Wenn, was im Tessin geschehen ist, in St. Gallen geschehen will, in Freiburg noch immer bestehet, wenn das Alles und manches Andere in vielen Kantonen der Schweiz immerfort gutgeheißen wird, was haben die Katholiken mehr zu hoffen? Noch einmal, die Katholiken müssen wieder enger als je zusammenstehen, um den Glauben der Väter zu wahren. *)

— [Zeichen der Zeit.] Die Kapelle der Jesuiten in Stäffis ist jetzt in eine reformirte Kapelle umgewandelt, welche Protestanten in Neuenburg, die das Gebäude um 3000 Fr. von der Freiburger-Regierung gekauft haben, regelmäßig durch einen Pastor versehen lassen.

† **Diözese Basel. Solothurn.** Den 21. d., am Festtage der Mutter von Chantal, hat Sr. Gn. Bischof Carl die Festpredigt in dem hiesigen Frauenkloster der Salesianarinnen gehalten und dadurch diesem durch sein Töchtern-Pensionat und seine berufsgetreue Wirksamkeit ausgezeichneten Gotteshause einen Beweis seines Wohlwollens gegeben. —

— Mit Vergnügen hörten wir, daß in der Versammlung des allg. historischen Vereins vom 22. d. in Solothurn auch kirchengeschichtliche Gegenstände berührt wurden. Die Gesellschaft beschloß die Registrirung der Schweizer-Archive vorzunehmen, wobei auch die „kirchlichen Archive" Berücksichtigung erhalten. Hr. Hidber von Bern gab einen interessanten Bericht über die „christlichen Schauspiele im Mittelalter" und Hr. Dr. Scherer las Bruchstücke aus einem größern Manuscripte über die „Cultur und die Geschichtsquellen der christlichen Urzeit."

— * **Zug.** Letzten Sonntag hat hier die Grundsteinlegung des neuen Spitals stattgefunden. Den kirchlichen Theil der Feier besorgte der Hochw. Hr. Stadtpfarrer und

*) Die Kirchenzeitung hielt sich verpflichtet diesen Brief, welcher aus der Mitte des Volkes kommt, zu veröffentlichen, „denn er charakterisirt die Stimmung eines großen Theils des kath. Volkes"; die Absendung von Adressen an die hohe Bundesversammlung halten wir übrigens dermalen nicht für thunlich und beziehen uns hiefür auf unsern Leitartikel Nr. 30. Die Red.

bischöfliche Kommissar Bossard. Samstag Abends 3 Uhr Erstellung eines Kreuzes auf der Baustelle. Sonntag Morgens 11½ Uhr Zug in die Kirche St. Oswald zur Feier einer heil. Messe und von da auf den Bauplatz. Einsegnung des Grundsteins zum Spital und dessen Kapelle durch den Hochw. Hrn. Stadtpfarrer und bisch. Kommissarius.

Ausland. [Wie Oesterreich die Nichtkatholiken behandelt.] Der junge ritterliche Kaiser Franz Josef bezeichnet seine ersten Regierungsjahre mit ebenso ruhmwürdigen Thaten, wie Wilhelm Friedrich IV. von Preußen seinen Regierungsantritt ausgezeichnet hat. Wie dieser sogleich nach der Besteigung seines Herrscherthrones nichts angelegentlicher zu thun hatte, als die Initiative zu ergreifen, um die damals vielfach verwickelten religiösen Angelegenheiten zu ordnen, wofür ihm bis zur Stunde die Katholiken Preußens Dank wissen; also hat auch Kaiser Franz Josef von Oesterreich selbst mitten in den politischen Stürmen, die sein Reich umsausen, sein Hauptaugenmerk der Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten zugewendet. Man weiß bereits, daß Oesterreichs Concordat mit dem römischen Stuhle zu Stande gekommen ist. Das thut auch Noth; denn seit der Zeit, da der josephinische falsche Liberalismus sich an's Staatsruder geschwungen, hatte es dort gegangen, wie es überall geht, wo man von dem unter den Füßen weggeschwundenen Boden des Rechtes und der göttlichen Wahrheit sich in vage rationalistische Staatstheorien verirrt: die scheinbar religiöse Toleranz war in eine Knechtung der Kirche umgeschlagen, — der allen Religionen gerecht sein wollende Indifferentismus hatte einer vollendeten Bureaukratie Platz machen müssen, welche gegen alle positiven Religionen gleichen Druck ausübte. Daß der Kaiser von Oesterreich, wo er die Regelung der kirchlichen Dinge in seine Hand nahm, nicht blos von dem Drange eines religiösen Gefühles inspirirt wurde, jener Confession, welcher er als Katholik angehört, ein ersehntes Geschenk zu bieten; sondern daß er in diesem Vorgehen vom Geiste jener Herrschertugend beseelt war, die in der Regentenkrone als der schönste Schmuck strahlt: daß er von Gerechtigkeit sich leiten ließ, das beweist er darin, daß er gleichmäßig auch den andern christlichen Confessionen sein Augenmerk zuwendet. Und das gerade ist es, worauf wir heute die Aufmerksamkeit des Lesers hinzulenken beabsichtigen.

Oeffentliche Blätter berichten aus der jüngsten Zeit, daß, nachdem die katholischen Interessen in dem mit dem Pabste vereinbarten Concordate befriedigt sind, nunmehr die Reihe an die Regelung der protestantischen Confessionsverhältnisse gekommen ist, und bereits Verhandlungen gepflogen werden, um auch in diesen in selber Weise gerecht zu werden. Es wird sich jeder Katholik herzlich freuen, wenn seinen Mitbrüdern andern Glaubens ihre durch Recht, Verfassung oder Vertrag gewährte Stellung im bürgerlichen und staatlichen Leben um ihres religiösen Bekenntnisses willen nicht verleidet wird; er gönnt den ihm gegenüberstehenden Confessionen ebenso die zugesicherte, ungeschmälerte Religionsfreiheit, wie er sie für sich selbst beansprucht.

Wird aber auch Oesterreich wirklich den Protestanten gerecht werden? Oesterreich hat als Fundamentalartikel aufgestellt, daß es seine Maßnahmen in Bezug auf die evangelische Kirche nur so treffen werde, wie der aus der protestantischen Kirche selbst hervorgegangene und von ihr gewählte Ausschuß dieselben vorschlagen werde.

Auf diesen allein haltbaren Grundsatz müssen auch alle paritätischen Staaten kommen, sollen anders ihre Gelöbnisse staatlicher Gleichberechtigung mehr als leere Vertröstungen sein; und so lange nicht alle Regierungen von Ländern gemischter Confessionen nach dem Vorgange Oesterreichs derjenigen Confession, die eine andere, als die der Landesregierung ist, einen aus deren eigener Mitte hervorgegangenen Ausschuß hinsetzen, durch dessen Hände die betreffende Legislatur geht — so lange werden sie mit allen ihren Toleranzversuchen nur in's Blaue hineinschießen; sie werden ungerecht sein, ohne es zu wollen, ungerecht aus Unkenntniß der Dinge. Und wie Oesterreich nun in jenem Ministerium, welches die kirchlichen Angelegenheiten handhabt, es heiße Cultusministerium oder was immer, eine aus zur protestartischen Kirche gehörenden und von der protestantischen Kirche gesandten Räthen bestehende Abtheilung wird schaffen, gleicherweise wird eine protestantische Landesregierung eine solche Ministerialabtheilung aus zur katholischen Kirche gehörigen und vom katholischen Episkopate berufenen Räthen zu creiren haben. So wird allein für immer und allezeit die Aussicht gegeben, daß es in gemischten Staaten nicht zu Klagen über legislative Intoleranz kommt; und einer großen Saat von Konflikten, Reibungen und Mißvergnügen ist der Boden unter den Füßen weggezogen.

Zum Beweise, wie's in den Kabinetten oft geht, wenn es auf die Regelung von Confessionsverhältnissen ankommt, geben wir an dieser Stelle ein Kabinetsstück aus dem J. 1848 zum Besten, dessen Aechtheit wir verbürgen können. In einem der deutschen Staaten gemischter Bevölkerung unter einem evangelischen Landesherrn kam's damals wie überall zum Entwurfe einer neuen Charte, worin also auch die Religionsverhältnisse ihre Paragraphen finden mußten. Das aus lauter Protestanten zusammengesetzte Ministerium

bringt in mehrern geheimen Sitzungen, zu denen aber der einzige, damals im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten fungirende katholische Ministerialrath nicht zugezogen wurde, den Entwurf der Charte fix und fertig zu Stande, um ihn den Kammern vorzulegen. Abends vor der Kammersitzung hält der Cultusminister jedoch die Vorsicht nöthig, den Entwurf dem betreffenden katholischen Rathe mit der Aufforderung vorzulegen, zu den die katholische Kirche betreffenden Paragraphen seine Bemerkungen zu machen. Der Rath gibt das Aktenkonvolut ungesäumt der Excellenz mit den Worten zurück: „Von Bemerkungen kann keine Rede sein; denn sämmtliche Paragraphe taugen nichts, weil unter den Berathenden keiner war, der von der katholischen Kirche auch nur etwas versteht. Soll etwas an dem Ding sein, so muß ich es von Grund aus von Neuem aufstellen." Der Minister, ein Mann von bestem Willen und entschiedenem Gerechtigkeitssinn, geht auf das Anerbieten des Rathes mit Dank ein, dieser fertigt von Grund aus die Religionsparagraphen ganz neu, das Ministerium mit den Kammern nimmt dieselben an und, so viel aus jenem Lande bis jetzt bekannt ist, finden sich die dortigen Katholiken mit den betreffenden Paragraphen ganz zufrieden. — Die damaligen Verhältnisse des an allen Seiten zusammenbröckelnden Staates halfen dazu, daß das Votum des Einen Rathes ein günstiges Geschick hatte; in Zeiten geordneter staatlicher Zustände muß ein Collegium von solchen Räthen am Ministerium seinen Platz haben, und müssen die durch seine Hände gegangenen Gesetzesvorschläge in Angelegenheiten der Religion ebenso unbedingt maßgebend sein, wie damals zufällig die Eine Rathsstimme war, — soll's anders auf die Dauer gehen. *)

Rom. Aus Piemont treffen hier mit jedem in Civitavecchia anlegenden Dampfschiffe Welt- wie Ordensgeistliche ein, welche vorziehen, unter den gegenwärtigen Umständen ihr Vaterland Piemont zu verlassen und in Rom den Ausgang des schlimmen Kampfes zwischen der Staatsgewalt und dem Kirchenoberhaupt abzuwarten.

— Se. Heil. Pabst Pius IX. soll im nächsten Konsistorium den Msgr. Luzian Bonaparte (Vetter des Kaisers) zum Kardinal erheben. — Im Gefängnißwesen sind in letzterer Zeit vielfache Verbesserungen getroffen worden. Für die jugendlichen Verbrecher ist eine Bußanstalt gegründet und belgische Ordensgeistliche sind für die Ueberwachung und Leitung dieses Hauses berufen worden. Ebenso wird auch auf die Besserung der weiblichen Gefängnisse Bedacht genommen; auch für sie sind belgische Ordensfrauen berufen worden. Dieselben sollen bereits mit vielem Erfolge gewirkt haben.

Spanien. In dem Schreiben, mit welchem der päpstl. Geschäftsträger Msgr. Franchini seine Pässe verlangte, sagt derselbe: „Eine Reihe von Religion und Kirche beleidigenden und den feierlichen Vertrag, der 1851 zwischen der Regierung J. kath. Maj. und dem hl. Stuhl abgeschlossen ward, offen verletzenden Handlungen, die in Spanien stattgefunden, während auch die wiederholten Vorstellungen und Protestationen Namens des hl. Stuhls ohne Wirkung geblieben sind, hat den hl. Vater in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt, seiner Repräsentation in diesem Königreich ein Ende zu machen."

*) Wir haben diese Andeutungen einem größern Artikel der neuen in Frankfurt erscheinenden katholischen Zeitung: „Deutschland" enthoben, auf die wir bei diesem Anlasse unsere Leser ernstlich aufmerksam machen. (Red. d. K.-Ztg.)

Literatur.

Der kathol. Luzernerbieter, eine jährliche Zeitschrift von einem Landgeistlichen. (III. Jahrgang, 2. Heft, Luzern, bei Gebrüder Räber 1855.)

Dem Schreiber der Kirchenzeitung geht es oft wie andern Schreibern, sie haben zu viel Arbeit an der Kunkel und sehen sich gerne nach Mithelfern um; die Kirchenzeitung hat das Glück, in dem kath. „Luzernerbieter" einen solchen Mithelfer zu finden, der mit Geist und Witz und in körniger, volksthümlicher Sprache die Gebrechen unserer Tage aufdeckt, geißelt und für die Wiederherstellung der Volkswohlfahrt auf der Grundlage der Sittlichkeit und Religiosität eifert. Auch das vorliegende Heft (das fünfte seit 1853) enthaltet des Guten sehr Vieles; uns haben besonders die Aufsätze: „Die Jahre 1817 und 1855 oder sind wir reicher und besser geworden?" und der „Weltlauf" angesprochen. Der „Luzernerbieter" besitzt das Talent, wahrhaft „volksthümlich" zu schreiben, und schriebe er nicht so „katholisch" — so würden die aufgeklärten Tagesblätter schon lange in die Trompete gestossen und ihm den ersten Platz in ihrem Zeitungshimmel angewiesen haben. Es ist jedoch besser, der „Luzernerbieter" bleibe, was er ist, und werde mehr von den Guten im Volke als von den Zeitungen gelobt.

Für die durch das Erdbeben beschädigten Kirchen des Walliserlandes sind uns eingegangen:

Uebertrag von Nr. 33 d. K.-Ztg. Fr. 111 —

Aus dem Bisthum Basel.

Von C. G. B.	„	20 —
Von B. W.	„	5 —
Von L. H. mit dem Motto: „Præciduntur de montibus lapides per manus prædicantium veritatem	„	10 —
Von unbekannter Hand aus Solothurn	„	6 —
Von P. C. aus dem Kt. Aargau	„	10 —
Von einem Ungenannten	„	3 —
Von einem Geistlichen des Kt. Solothurn	„	5 —
Summa bis heute	Fr.	170 —

Solothurn, den 24. August 1855.

Die Redaktion der Schweiz. Kirchenzeitung.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Bisthum Chur.] Zum Dekan des Kapitel March wurde Sr. Hochw. Hr. Pfarrer Rüttimann von Reichenburg ernannt.

Priesterweihen. [Basel.] Hr. Adolf Hablitzel von Menzingen, Kant. Zug. — [Chur.] Nebst den letzthin angezeigten Priesterweihen wurden hier noch Hr. Scalabrini von Roveredo und zwei Herren Betschart von Muottathal im Laufe dieses Jahres geweiht. Einige der jungen Hochw. Priester sollen als Professoren nach Dissentis berufen sein.

† Todesfälle. [Solothurn.] Den 21. starb Sr. Hochw. Hr. Domkaplan Amiet, Mitstifter und vorzüglicher Beförderer der Maiandacht und Lehrer der Sonntagsschule.

Vakante Pfründen. [Solothurn.] Die Pfarrei Stüßlingen, so wie die Kaplanei in Schönenwerd, mit der die Sekundarschule verbunden ist.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Der philosophische Curs in St. Gallen

wird für das nächstfolgende Studienjahr von 1855/56 fortgeführt und am 2. Wintermonat a. c. eröffnet werden. — Die Herren Studierenden, die denselben zu benützen wünschen, haben bis zu Ende Septembers persönlich oder schriftlich bei Hrn. Domdekan Greith in St. Gallen ihre Meldung einzugeben.

Wichtige Volksschrift.

Bei Friedrich Schott in Mainz ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung:

Hausmannskost für die Gesunden,
Hausmittel für die Kranken,
dem
ganzen Volke zum Besten gegeben
von
Aloys Weisenburger,
katholischer Pfarrer in Frankenthal in der bayr. Rheinpfalz.

8. 256 Seiten. geh. 1 Fr. 30 Cent.

Wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir dies Volksbuch als eines der interessantesten und originellsten bezeichnen, welche in neuerer Zeit erschienen sind. Der Herr Verfasser versteht für das Volk zu schreiben, weil er dasselbe, seine Eigenschaften, Bedürfnisse und Mängel genau kennt und für die Abhilfe der letzteren ein ganzes Herz, eine Einsicht und Erfahrung hat, wie nur ein tüchtiger kathol. Seelsorger sie haben kann. Auf alle Verhältnisse des menschlichen, des gesellschaftlichen Lebens nimmt er Rücksicht, überall spürt er mit seinem Scharfblick die Noth und das Elend unserer Tage heraus; für jede Wunde hat er Balsam, für jedes Weh Tröstung und Ermunterung. Dabei ist seine Sprache so recht ans Herz sprechend und voll kräftiger Laune, daß sie selbst den grißgrämigsten Charakter erheitern, den verstocktesten Sünder rühren und bessern muß. Ueber Ehe und Familie, die Erziehung, Arm und Reich, den Wucher ꝛc. wird in 105 kernigen Artikeln mit kräftigem Ernst und treffendem Witz gehandelt und wie gesagt, fast Alles berührt, was in unsern Tagen zu besprechen Noth thut, so daß man das Buch in Wahrheit eine herzstärkende Seelenkost für Gesunde und Kranke jeglichen Alters, Geschlechts, Standes und Namens bestens empfehlen kann.

Hausbuch für christliche Unterhaltung. IV. Band.

Erzählungen, Novellen, Gedichte, Legenden, Sagen ꝛc.

Mit **Originalbeiträgen** von
Isab. Braun, Herrm. Breusing, Dr. M. Brühl, Dr. Seb. Brunner, K. Deyerl, Gedeon von der Heide, K. Hiemer, Dr. A. Jarisch, Jos. Kehrein, Ad. Kolping, Joh. Laicus, O. Lautenschlager, G. Neuling, H. Overhage, J. Pape, Konr. Pfaff, J. A. Pflanz, Dr. J. M. Ruland, Graf Th. v. Scherer, Dr. A. Schöppner, Fr. Stelzhammer, Alb. Werfer, J. V. Zingerle, P. Zingerle u. A.
Herausgegeben von Dr. **L. Lang**, (Regensburg E 165/1).

Vierter Band.

Mit Stahlstich und der Prämie: Cäcilia, Album für ernsten und heiteren Gesang.

Ausgegeben in Lieferungen à **45** Cent.

(Vom 1. bis 3. Bande sind noch Exemplare vorräthig und für den Preis von **5 Fr. 15 Cent.** per Band durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Ueber Tendenz, Inhalt und Form des Hausbuches verweisen wir auf den ausgegebenen Prospect über das Erscheinen des IV. Bandes. Wir haben bisher keine Kosten gescheut, haben für Honorare, schöne Ausstattung und Illustrationen, bei einem so äußerst billigen Preise, viel aufgewendet, wir wollen aber damit nicht zufrieden sein, sondern noch mehr thun. — Und um dies zu erreichen, um dem „Hausbuch" zu der anerkannten vortheilhaften Ausstattung einen mehr und mehr würdigen und gediegenen Inhalt zu geben, setzen wir hiermit außer den bekannten anständigen Honoraren

zwei Prämien von
Einhundertfünfzig Gulden rheinisch
und
fünfzig Gulden rheinisch

für die zwei besten Original-Novellen im Umfang von 2—3 Druckbogen fest, welche bis zum 1. September d. J. bei dem Herausgeber, Hrn. Dr. **L. Lang** in **Regensburg** E 165/1 eingehen. Die erste wird sodann noch in dem gegenwärtigen vierten Bande erscheinen. In Betreff der artistischen Beigaben für den vierten Band bemerken wir, daß zum Titelstahlstich bereits die Zeichnung einer **Ansicht von Bethlehem** von der Künstlerhand des, durch seine Reisen im Morgenlande rühmlichst bekannten katholischen Malers Ulrich Halbreiter in München vorliegt, und darnach in Stahl gestochen wird.

Statt der dem zweiten und dritten Bande beigedruckten Illustrationen in Holzschnitt wollen wir diesesmal **musikalische Beilagen** geben, so zwar, daß mit der zwölften Lieferung des vierten Bandes

gratis als Prämie

den Abonnenten von uns gegeben wird:

CÄCILIA.

Album für ernsten und heiteren Gesang.

In Original-Compositionen mit Pianofortebegleitung von
Kammerlander, Karl Kempter, Ferd. Kirms, J. A. Mayrhofer, Rampis u. A.

Mit der Unterhaltung durch Lectüre ist jene durch Musik in die Familie eingedrungen, und da das Hausbuch mehr und mehr in Familien sich häuslich niederläßt, so glauben wir unsern Abnehmern mit dieser Prämie einen Gefallen zu erweisen, um so mehr, als wer sie nicht selbst gebrauchen, sie doch als angenehmes Geschenk wieder verwenden kann.

So möge denn auch diese Anzeige des vierten Bandes des „Hausbuches" nicht allein bei dessen bisherigen Freunden gute Aufnahme finden, sondern auch noch manchen neuen Leser einem Unternehmen zuführen, das seinem vorgesteckten schönen Ziele mit anerkannter Beharrlichkeit nachstrebt.

Die erste Lieferung des vierten Bandes wurde am 1. Juli an alle soliden Buchhandlungen versendet und kann daselbst zur Einsicht abverlangt werden. — Wir bitten jedoch um baldige feste Bestellung, da die resp. Buchhandlungen von der vierten Lieferung ab nur auf vorherige Bestellung liefern können.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (**J. C. Kremer**) in Augsburg.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.